

**Öffentliche Bekanntgabe
der Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des
Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Vorhaben: Erhöhung der Grundwasserentnahme von 25.000 m³/a auf 28.000 m³/a aus zwei Einzelbrunnen zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung

Vorhabenträger: Wasserleitungsgenossenschaft Ollsen

Betroffenheit: Brunnen 1 und 2 in: Gemarkung: Ollsen, Flur: 2, Flurstücke: 122/7

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Antrag vom 27.04.2023 – vollständig vorgelegt am 15.06.2023 – beantragte die Wasserleitungsgenossenschaft Ollsen die Erhöhung des Wasserrechts für die bestehende Grundwasserentnahme aus den o.g. zwei Brunnen in der Gemarkung Ollsen. Die Grundwasserentnahme dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Beide Brunnen haben eine Tiefe von 73 Meter. Aktuell liegt der Wasserleitungsgenossenschaft Ollsen für die Brunnen eine befristete wasserrechtliche Erlaubnis des Landkreises Harburg für eine maximale Grundwasserentnahme von 25.000 m³/a zur Trinkwasserversorgung vor, die bis zum 31.12.2025 befristet ist. Da aktuell ein weiteres Baugebiet für Ollsen geplant ist, ist die Erhöhung der Fördermenge notwendig. Gleichzeitig beantragt die Wasserleitungsgenossenschaft die Verlängerung der Erlaubnis um weitere 20 Jahre.

Die nach § 7 Abs. 4 UVPG erforderlichen Screening-Unterlagen zur UVP-Vorprüfung entsprechend Anlage 2 zum UVPG wurden im Rahmen der Antragsunterlagen vom 27.04.2023 und mit Ergänzungen vom 15.06.2023 durch den Vorhabenträger vorgelegt. Alle für die standortbezogene UVP-Vorprüfung notwendigen Stellungnahmen der entsprechenden Behörden, lagen vollständig am 14.11.2023 bei der Unteren Wasserbehörde vor.

Begründung und Entscheidung

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, wird für das Änderungsvorhaben gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. § 7 UVPG gilt für die Vorprüfung von Änderungsvorhaben gem. § 9 Abs. 4 UVPG entsprechend. So ist für Vorhaben, welches in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen (§ 7 Abs. 2 UVPG). Dabei hat die Behörde überschlägig in zwei Stufen zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so führt die Behörde auf der zweiten Stufe eine allgemeine UVP-Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVP durch. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Pflicht zur standortbezogenen UVP-Vorprüfung besteht hier gem. Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³/a.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Schutzkriterien der Anlage 3 zum UVP festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es handelt sich um eine Betriebsfortführung. Bauliche Veränderungen an den Trinkwasserbrunnen und weitere Bohrbrunnen sind nicht geplant.

Das Gebiet direkt um die Wasserwerksbrunnen herum weist eine gemischte Flächennutzung von Gebäude- und Freiflächen sowie Land- und Forstwirtschaft auf. Die Grundwasserbrunnen liegen in keinem Wasserschutzgebiet. Das Landschaftsschutzgebiet „Garlstorfer Wald und Umgebung“ verläuft ebenfalls um die Ortschaft Ollsen herum. Westlich der Brunnenlage liegt das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Lüneburger Heide“. Eine Betroffenheit kann aufgrund der Art, der Lage und des Umfangs des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Die Schichtung des geologischen Untergrundes weist stark bindige Schichten auf. Die im Umfeld der Grundwasserentnahme befindlichen nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotope liegen auf einem sogenannten schwebenden Grundwasserleiter. Sie sind vom Entnahmestockwerk mehrere Meter entfernt und sind aus diesem Grunde hiervon nicht beeinflussbar.

Weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG im Vorhabengebiet sind nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Winsen (Luhe), 29.11.2023
Landkreis Harburg
-Untere Wasserbehörde-